

**Satzung**  
**über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet**  
**des Bebauungsplans „Pötzschaer Weg“ im Kurort Rathen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2018 (Sächs GVBl S. 62) und § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in seiner Sitzung am 25.10.2021 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Pötzschaer Weg“ folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

**§ 1**

**Zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen hat in seiner Sitzung am 25.10.2021 für das in § 2 bezeichnete Gebiet in Rathen, Gemarkung Oberrathen die Aufstellung des Bebauungsplans „Pötzschaer Weg“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung innerhalb des in § 2 bezeichneten Gebiets steht der Stadt ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und un-bebauten Grundstücken zu.

**§2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich für das Vorkaufsrecht umfasst folgende Grundstücke: Flurstücke Nr. 2/1, 2/2, 102/2 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 8a der Gemarkung Oberrathen.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der als Anlage beigefügte Lageplan mit dem identischen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Pötzschaer Weg“ maßgebend.

**§3**

**Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts**

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Königstein den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

**§4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung über das besondere Vorkaufsrecht tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Anlage:

Lageplan mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Pötzschaer Weg“

Kurort Rathen, den 26.10.2021

  
Thomas Richter  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs.4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

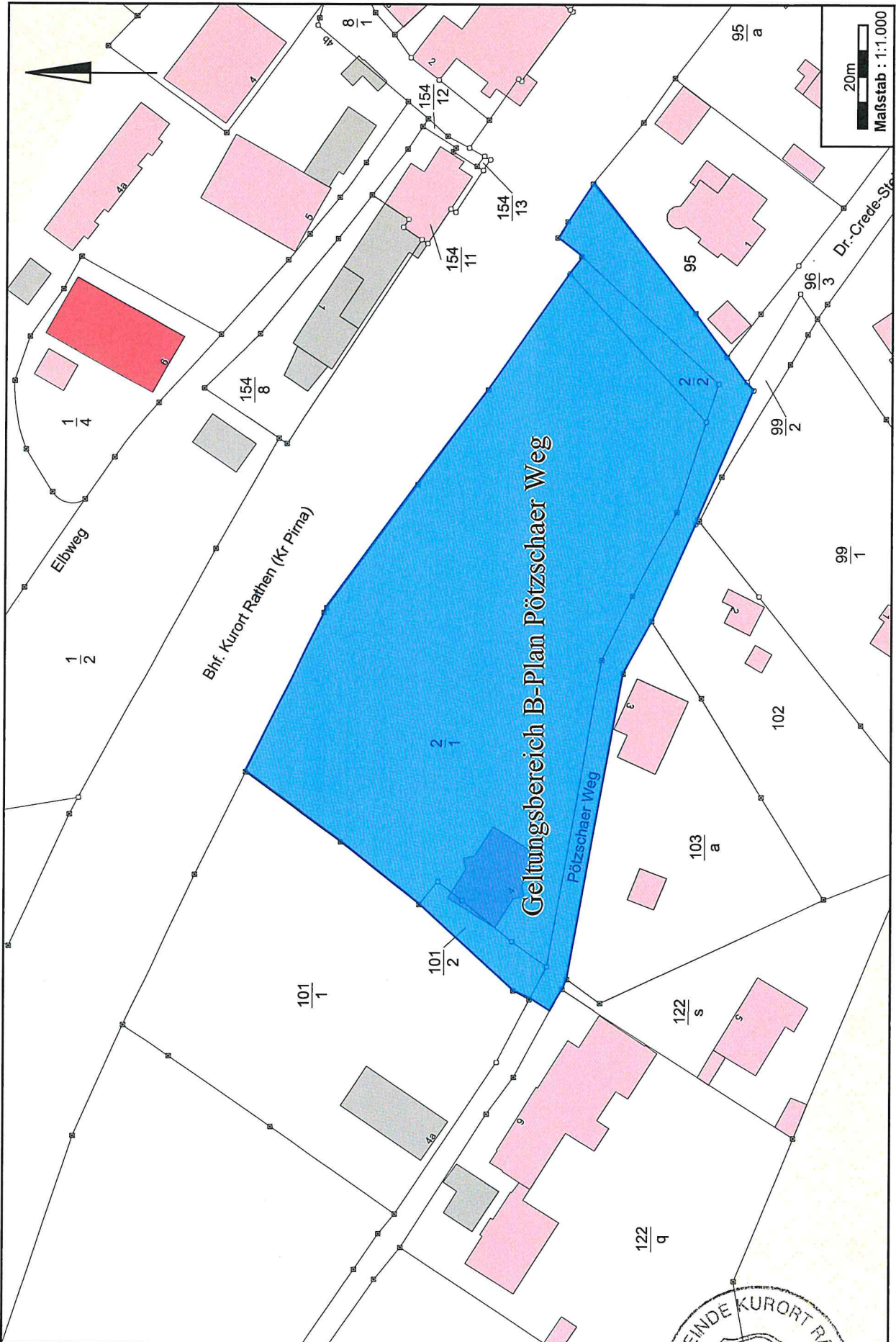
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kurort Rathen, den 26.10.2021

  
Thomas Richter  
Bürgermeister





*Neund*  
26.10.21

